

HINWEISE

**des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht eV (DIJuF)
vom 22. März 2013
zur Anfrage Sozialausschusses im Schleswig-Holsteinischen Landtag**

Kinderschutz in Schleswig-Holstein

Antrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW – Umdruck 18/571 (neu) Nr. 1 und 2

I. Überführung des Rechtsanspruchs von Eltern auf Hilfen zur Erziehung in ein Recht der Kinder auf sichere und gewaltfreie Erziehung

Die Frage der Zuordnung des Rechtsanspruchs auf Hilfen an Familienmitglieder, um dem Recht von Kindern und Jugendlichen auf Förderung ihrer Entwicklung sowie auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zur Geltung zu verhelfen, ist ein Dauerbrenner der Diskussion um das Kinder- und Jugendhilferecht seit den 1980er Jahren.

Mit dem Kinder- und Jugendhilfegesetz 1990/1991 wurde die Anspruchsberechtigung auf Hilfe zur Erziehung in § 27 Abs. 1 SGB VIII allein den Personensorgeberechtigten zugeordnet. Schon im Gesetzgebungsverfahren hatte sich um die Frage, ob das Kind oder die Personensorgeberechtigten anspruchsberechtigt sein sollen, ein „Glaubenskampf“ entwickelt (anschaulich *Münder JAmt/ZKJ-Sonderheft* 2010, 31).

Dieses „entweder Personensorgeberechtigten oder Kind/Jugendlicher“ sollte überwunden werden. Allerdings wäre eine Umstellung auf einen Anspruch der Kinder auf „sichere und gewaltfreie Erziehung“ eine deutliche Verkürzung zum Nachteil der Kinder und Jugendlichen. Denn Kinder und Jugendliche brauchen für ein förderliches Aufwachsen mehr als Sicherheit und Gewaltfreiheit.

Abseits der teilweise recht familienpolitisch und tendenziell ideologisch geprägten Diskussionen ergeben sich aus praktischen Erwägungen heraus bei einer einseitigen Zuordnung (nur Personensorgeberechtigte oder nur Kind/Jugendlicher) unnötige Verkürzungen:

- Wenn etwa eine 17-Jährige, die wegen Autonomiekonflikten bei ihren Eltern ausgezogen ist, die Geltendmachung ihres Anspruchs auf Hilfe zur Entwicklung bei ihren Personensorgeberechtigten einfordern muss, erscheint dies wenig passend.
- Aber auch in der Konstellation, in der ein fünfjähriges Kind einen Anspruch gegenüber dem Staat hätte, dass seine Eltern es besser erziehen, und die Eltern den Anspruch ihres Kindes geltend machen müssten, statt selbst einen Anspruch zu haben, dass sie bei der Pflege und Erziehung beraten und unterstützt werden.

Bei einer Orientierung an internationalen Rechtsinstrumenten liegt die Schaffung einer Zweigleisigkeit bei der Anspruchsinhaberschaft nahe: Einerseits haben Kinder mit und ohne Behinderung ein Recht auf Förderung (Art. 23 UN-Kinderrechtskonvention, Art. 7 Abs. 3 UN-Behindertenrechtskonvention), andererseits sollen die Eltern vom Staat bei der Erfüllung ihrer Aufgabe unterstützt werden, das Kind zu erziehen (Art. 18 Abs. 2 UN-Kinderrechtskonvention).

Daher drängt sich eine Anspruchsberechtigung sowohl der Kinder und Jugendlichen als auch deren Personen- und/oder Erziehungsberechtigten geradezu auf. Inhalt des Anspruchs könnte Hilfe zur Entwicklung und Teilhabe des Kindes oder Jugendlichen sein. Erziehungsberechtigte hätten damit korrelierend einen Anspruch auf Hilfe bei der Förderung der Entwicklung und Teilhabe ihres Kindes.

Bis zum Alter von 15 Jahren ergäben sich hieraus keine „Konsequenzen“ im Vergleich zur derzeitigen Rechtslage, denn geltend machen könnten den Anspruch nur die selbst anspruch- oder vertretungsberechtigten Personensorge- und/oder Erziehungsberechtigten. Ab dem Alter von 15 Jahren könnten Jugendliche ihren Anspruch selbst geltend machen, wenn die vertretungsberechtigten Personensorge- bzw Erziehungsberechtigten nicht widersprechen (§ 36 SGB I).

II. Ambulante Hilfe bei „gravierender Kindeswohlgefährdung“

Die Frage, inwieweit bei „gravierender Kindeswohlgefährdung“ ambulante Hilfe beantwortet werden kann, enthält Begrifflichkeiten, die erfahrungsgemäß im Diskurs über Kinderschutzthemen von unterschiedlichen Personen sehr unterschiedlich verstanden werden können. Allgemeingültige Aussagen zur aufgeworfenen Fragestel-

lung sind daher regelmäßig erst nach eingehender Verständigung darüber möglich, welche konkreten Familienkonstellationen und welcher Grad an Gefährdung hier im Blick sein sollen. Als Einstieg in diese anspruchsvollen Einordnungs- und Abgrenzungsfragen sollen daher einige allgemeine Hinweise gegeben werden.

Die Herausnahme eines Kindes aus einem gefährdenden familiären Umfeld ist für das Erleben eines Kindes oder Jugendlichen und seine Entwicklung mit dem Begriff „Rettung“ aus entwicklungspsychologischer Sicht unzutreffend umschrieben (*Bowlby/Ainsworth, Frühe Bindung und kindliche Entwicklung, 5. Aufl. 2005*). In jedem Fall stellt eine Herausnahme aus der bisherigen Familie eine erhebliche Belastung für den weiteren Lebensweg von Kindern und Jugendlichen dar. Passender ist daher die Rahmung als zwar im Einzelfall durchaus unbedingt notwendige, aber doch nur die „am wenigsten schädliche Alternative“ (*Solnit/Freud/Goldstein, Jenseits des Kindeswohls, 1974, S. 49 ff*).

Die Weltgesundheitsorganisation betont daher, dass die Verfügbarkeit aufsuchender, ambulanter Hilfen sowie anderer ambulanter Beratungsdienste, etwa in Beratungsstellen, zentrale Qualitätsmerkmale für ein Kinderschutzsystem sind. Aufsuchende Hilfen werden ausdrücklich als unverzichtbarer Hilfe- und Schutzbestandteil für Familien herausgestellt, in denen Kindesmisshandlung oder -vernachlässigung auftritt (World Health Organization [WHO]/International Society for Prevention of Child Abuse and Neglect [ISPCAN], *Preventing child maltreatment: a guide to taking action and generating evidence, 2006*).

III. Anforderungen des § 1793 Abs. 1a BGB und Überwachung ihrer Erfüllung

Zu den Anforderungen des § 1793 Abs. 1a BGB haben das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht eV (DIJuF) und der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge eV (DV) jeweils eingehende Hinweise bzw. Stellungnahmen erarbeitet. Auszüge zu den betreffenden Passagen hängen dieser Stellungnahme an.

DEUTSCHES INSTITUT
FÜR JUGENDHILFE UND
FAMILIENRECHT e. V.



FORUM FÜR FACHFRAGEN

Postfach 10 20 20
D-69010 Heidelberg

Fon 0 62 21/98 18-0
Fax 0 62 21/98 18-28

institut@dijuf.de
www.dijuf.de

Zur Umsetzung des Gesetzes zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts

– erste Hinweise –

vom 14. Oktober 2011

Vorbemerkung

Seit und auch schon vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts am 6. Juli 2011 gehen im DIJuF zahlreiche und vielfältige Anfragen zu Problemstellungen bei der Umsetzung der neuen Vorschriften ein. Ausgehend von den uns bekannt gewordenen Fragen wurden die folgenden Hinweise als erste Hilfestellung und Anstoß für die weitere Diskussion der Fachpraxis erarbeitet. Auf die mit dem Gesetz gleichzeitig geänderte Vorschrift zum Betreuungsrecht wird hierbei nicht Bezug genommen.

Inhalt

1. Inhalt und Ziele des Gesetzes	3
2. Einzelfragen.....	4
2.1. Zeitlich versetztes Inkrafttreten der Vorschriften des Gesetzes.....	4
2.2. Fallzahl 50: Ermittlung von Fallzahlen, Personalbedarf	5
Die Fallzahl 50 markiert eine Obergrenze	5
Gleiche Gewichtung von Amtsvormundschaften und Amtspflegschaften bei der Fallzahlermittlung	5
Mischarbeitsplätze.....	6
Kritik an Mischarbeitsplätzen	6
Trennung von Arbeitszeiten bei Mischarbeitsplätzen	7
Fallzahlbemessung bei Mischarbeitsplätzen	7
Vormundschaften/Pflegschaften außerhalb des Jugendamts	7
2.3. Anhörung des Kindes/Jugendlichen vor Übertragung der Vormundschaft/Pflegschaft auf eine Fachkraft im Jugendamt	8
Zur Durchführung von Anhörungen	9
Anhörung in Fällen von Vereins- und ehrenamtlichen Vormundschaften	10
2.4. Kontaktgestaltung zwischen Vormund und Mündel: Ziele, Anwendungsbereich, Kriterien	10
Anwendbarkeit der Kontaktpflichten auf Ergänzungspflegschaften	10
Sinn und Ziele persönlicher Kontakte.....	12
Kontakte nach den „Erfordernissen des Einzelfalls zum jeweiligen Zeitpunkt“	13
Kriterienkatalog für die Beurteilung der Kontaktgestaltung und -häufigkeit im Einzelfall.....	13
Kontaktgestaltung und alternative Wege zum Besuchskontakt (Telefon, Skype, Facebook, E-Mail, Briefkontakt)	16
Zeitbedarf und Zeitplanung für Kontakte	16
2.5. Kooperation mit dem Familiengericht: Gestaltung Aufsicht, Aufsichtsmaßnahmen	17
Familiengerichtliche Aufsicht und selbstständige Amtsführung des Vormunds/ der Pflegerin	17
Aufsichtsmaßnahmen des Familiengerichts.....	18
Berichtspflichten des Vormunds/der Pflegerin an das Familiengericht	19
2.6. Persönlich geführte Vormundschaft, strafrechtliche Verantwortung und Haftung ...	20
Voraussetzungen der Strafbarkeit bei „Unterlassen“	21
Haftungsfragen	22
Haftung des Jugendamts, nicht der Fachkraft	23
2.7. Qualifikation und Qualifizierung von (Amts)vormündern und -pfleger/innen	23
Weiterbildung ist unerlässlich.....	26
3. Schluss	26

2.5. Kooperation mit dem Familiengericht: Gestaltung Aufsicht, Aufsichtsmaßnahmen

Im Rahmen der in § 1837 BGB bereits bisher verankerten Aufsichtspflicht über „die gesamte Tätigkeit des Vormunds“ hat das Familiengericht ab dem 5. Juli 2012 (vgl. 2.1, 4f) „insbesondere die Einhaltung der erforderlichen persönlichen Kontakte [...] zu dem Mündel zu beaufsichtigen“ (§ 1837 Abs. 2 S. 2 BGB nF).

Damit die Rechtspfleger/innen die Erforderlichkeit von Kontakten im Einzelfall überhaupt beurteilen und insoweit beaufsichtigen können, bedarf es einerseits der Begründung im jeweiligen Einzelfall, die im Bericht an das Familiengericht zukünftig enthalten sein muss (§ 1840 Abs. 1 S. 2 BGB). Andererseits erscheint notwendig, dass die Rechtspfleger/innen auch über die im Jugendamt erarbeiteten fachlichen Kriterien für die Kontaktgestaltung im Bilde sind. Um eine sinnvolle Arbeitsbeziehung im Hinblick auf die persönlich geführte Vormundschaft zu etablieren, empfiehlt sich daher ein **fachlicher Austausch zwischen Familiengericht und Vormundschaft/Pflegschaft** im Jugendamt.

Familiengerichtliche Aufsicht und selbstständige Amtsführung des Vormunds/der Pflegerin

Der Vormund/die Pflegerin führt das Amt – wie sorgeberechtigte Eltern – grundsätzlich selbstständig. Das Jugendamt, ein Verein, aber auch ehrenamtliche Vormünder/Pflegerinnen unterliegen daher zunächst keinen Weisungen des Familiengerichts. Es ist insbesondere nicht zulässig, bereits die Bestellung eines Vormunds/einer Pflegerin mit Auflagen bzw. Weisungen im Hinblick auf die spätere Amtsführung zu verbinden (*Diederichsen*, in: Palandt, BGB, 70. Aufl. 2011, vor § 1793 Rn 1) – bspw. mit künftigen Geboten etwa zu einem wöchentlichen Kontakt während des ersten halben Jahres. Präventive Aufsichtsmaßnahmen sind allenfalls denkbar, wenn die auf Tatsachen begründete Besorgnis besteht, der Vormund/die Pflegerin werde pflichtwidrig handeln (OLG Karlsruhe FamRZ 2006, 507).

Die familiengerichtliche Aufsicht über die Kontaktgestaltung nach § 1837 Abs. 2 S. 2 BGB richtet sich darauf einzuschreiten, wenn Vormund/Pflegerin sich pflichtwidrig verhalten. Das kann der Fall sein, wenn der Vormund/die Pflegerin gegen die gesetzliche Vorgabe zum persönlichen Kontakt nach § 1793 Abs. 1a BGB verstößt bzw., besser ausgedrückt, der Verpflichtung zur gewissenhaften Prüfung der erforderlichen Häufigkeit der Kontakte im Interesse des Kindes/Jugendlichen nicht nachkommt. Ein objektiv pflichtwidriges Verhalten ist hinreichend, Verschulden oder die Gefährdung des Kindeswohls sind keine Voraussetzungen.

Bei der Beurteilung, ob die Kontaktgestaltung durch den Vormund/die Pflegerin pflichtwidrig ist, ist der Grundsatz der selbstständigen Führung der Vormund-/Pflegerin zu beachten. Das Gericht kann seine Meinung wie in anderen Zweckmäßigkeitsfragen nicht anstelle der des Vormunds/Pflegerin setzen (OLG München FamRZ 2009, 2119) und besitzt Ermessen allein hinsichtlich der Auswahl der Aufsichtsmaßnahme(n) (Wagenitz, in: MünchKommBGB, 5. Aufl. 2008, § 1837 Rn 17, 19). Generell sind Eingriffe in die Amtsführung auf das für das Wohl des Kindes/Jugendlichen Notwendige zu beschränken und daher nur statthaft, wenn wichtigen persönlichen (oder wirtschaftlichen) Interessen des Kindes/Jugendlichen erhebliche Nachteile drohen.

Aufsichtsmaßnahmen des Familiengerichts

Bei einer Amtsvormund-/pflegschaft bzw. Vereinsvormund-/pflegschaft besteht die **Aufsicht des Familiengerichts ausschließlich gegenüber dem Jugendamt oder dem Verein** und nicht gegenüber der Fachkraft, die das Amt wahrnimmt. Dem Jugendamt bzw. dem Verein wird das Verhalten der Fachkraft zugerechnet. Dementsprechend hat das Jugendamt/der Verein bei Aufsichtsmaßnahmen des Familiengerichts insoweit ein Weisungsrecht gegenüber der Fachkraft (insgesamt zu Aufsicht und Weisungsbefugnissen Kunkel, in: Oberloskamp, Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft für Minderjährige, 3. Aufl. 2010, § 15 Rn 69 ff).

Handelt ein Vormund/eine Pflegerin pflichtwidrig, indem er/sie bspw. die Kontaktpflichten vernachlässigt und setzt er/sie dies Verhalten auch nach Belehrung durch das Familiengericht fort, hat das Familiengericht mit geeigneten **Ge- und Verboten** einzuschreiten (§ 1837 Abs. 2 BGB).

Das Familiengericht kann einen Einzelvormund nach § 1837 Abs. 3 S. 1 BGB zur Befolgung seiner Anordnungen durch **Festsetzung von Zwangsgeld** anhalten. Gegen einen Verein oder das Jugendamt kann jedoch auch künftig **kein** Zwangsgeld festgesetzt werden (§ 1837 Abs. 3 S. 2 BGB). In der Gesetzesbegründung wird erläutert, dass die Festsetzung eines Zwangsgelds gegen eine staatliche Stelle nicht angezeigt sei. Ebenso wenig sinnvoll sei eine Zwangsgeldfestsetzung gegen den einzelnen Amtsvormund, da dieser häufig Probleme in seiner Anstellungskörperschaft nicht selbstständig abstellen könne (BT-Drucks. 17/367, 8).

Das Gericht habe aber die Möglichkeit, zur Durchsetzung von Ge- und Verboten **Gegenvorstellungen und Dienstaufsichtsbeschwerden** bei der das Jugendamt tragenden Gebietskörperschaft zu erheben oder auf die Schadensersatzpflicht gemäß § 1833 BGB hinzuweisen (BT-Drucks. aaO).

Bei wiederholten oder besonders offensichtlichen Verstößen kann das Familiengericht den Vormund/die Pflegerin außerdem unabhängig von einem Verschulden aus wichtigem Grund oder wegen Zweifeln an seiner Geeignetheit entlassen (§ 1886 BGB). Gegenüber einem Jugendamt oder Verein sind Ge- und Verbote letztlich nur durch eine **Entlassung** durchsetzbar.

Dabei ist zu beachten, dass die Entlassung des Jugendamts oder Vereins nicht nur und nicht va wegen Pflichtwidrigkeiten des Vormunds/der Pflegerin infrage kommt. Vielmehr ist das Jugendamt/der Verein generell dann zu entlassen, wenn „dies dem Wohl des Mündels dient und eine andere als Vormund/Pflegerin geeignete Person vorhanden ist“ (§ 1887 Abs. 1 BGB). Die Vorschrift zielt eben auch auf den Fall ab, dass die Entlassung und Bestellung eines Einzelvormunds/ einer -pflegerin möglich ist und insgesamt dem Wohl des Mündels/Pfleglings dient (LG Heilbronn FamRZ 2004, 134). Eine Pflichtwidrigkeit ist also keine notwendige Voraussetzung für die Entlassung.

Aufsichtsmaßnahmen und Zwangsgeldfestsetzung fallen in die Zuständigkeit des/der Rechtspflegers/-in, wenn die Maßnahme, die befolgt werden soll, zu seinen Zuständigkeiten gehört, sonst in die des Richters/der Richterin (Wagenitz § 1837 Rn 28). Das Familiengericht wird von Amts wegen tätig; in der Praxis beruht sein Handeln häufig auf Anregung Dritter. Gegen Aufsichtsmaßnahmen ist eine Beschwerde durch den Vormund/die Pflegerin zulässig (§ 59 Abs. 1 FamFG).

Berichtspflichten des Vormunds/der Pflegerin an das Familiengericht

Um dem Familiengericht eine Aufsicht zu ermöglichen, hat ein Vormund/eine Pflegerin dem Familiengericht bereits nach derzeitiger Rechtslage einmal im Jahr nach – und auf Verlangen nach § 1839 BGB jederzeit – über die **Führung der Vormund-/Pflegerchaft** und über die persönlichen Verhältnisse des Mündels/Pfleglings **Auskunft** zu erteilen. Die mit Bericht und Rechnungslegung verbundene Datenübermittlung durch den Vormund/die Pflegerin ist iSd § 68 Abs. 1 SGB VIII erforderlich und somit rechtmäßig.

§ 1840 Abs. 1 BGB nF normiert nun darüber hinaus ausdrücklich, dass der Bericht Angaben zu den persönlichen Kontakten des Vormunds/der Pflegerin mit dem Kind/Jugendlichen zu enthalten hat. In der Gesetzesbegründung heißt es, dass „weitere Vorgaben zum Berichtsinhalt (...) nicht für erforderlich gehalten“ und ins Ermessen des aufsichtsführenden Gerichts gestellt werden.

Der Bericht an das Familiengericht soll entsprechend der Vorschrift des § 1793 Abs. 1 iVm § 1800 BGB nF eine qualifizierte Mitteilung enthalten, aus der nicht nur die Anzahl der Kontakte, sondern auch weitere Angaben hervorgehen, wie

- Zeitpunkte und Dauer der Kontakte;
- Ort bzw. Art und Weise der Kontakte (E-Mail, Telefon, Skype, direkter Kontakt);
- Begründung für die Häufigkeit der Kontakte anhand des Einzelfalls und fachlicher Kriterien (vgl 2.4, 14ff);
- Anlass bzw Ziel und ggf Ergebnis der Kontakte (zB Kennenlernen/Beziehungspflege, Vor- oder Nachbereitung einer Entscheidung oder des Hilfeplangesprächs, Antrag auf eine Hilfe zur Erziehung oder Maßnahme nach § 35a SGB VIII, Gespräch über Lösungsmöglichkeiten für eine Krise usw).

In der Praxis werden teilweise schon Formulare entwickelt, die es den Fachkräften, die die Vormundschaft/Pflegschaft führen, erleichtern sollen, diese Aspekte übersichtlich zu dokumentieren (ein Beispiel für einen Dokumentationsbogen eines Jugendamts kann bei Dr. Nadja Wrede, wrede@dijuf.de angefordert werden).

Das Entgegennehmen von Berichten und Rechnungslegungen fällt wie Aufsichtsmaßnahmen in die Zuständigkeit der Rechtspflege (§ 3 Nr 2a, § 14 RPfIG). Es ist möglich, dass Aufsicht bzw Entgegennehmen von Berichten und Rechnungslegungen vor Ort allgemein oder in einem Einzelfall auch durch Richter/innen erfolgen. Derartige Verstöße gegen die funktionale Zuständigkeit sind nicht erheblich, da nach § 8 Abs. 1 RPfIG die Wirksamkeit eines Geschäfts nicht davon berührt ist, wenn es der Richter/die Richterin statt des Rechtspflegers/der Rechtspflegerin wahrnimmt.



DV 10/12 AFII
25. September 2012

Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung der Neuregelungen des Vormundschaftsrechts¹

Mit dem Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 29. Juni 2011 ist die langjährige Reformdiskussion mit Blick auf die rechtliche und fachliche Entwicklung des Vormundschaftswesens in Deutschland an einen entscheidenden Punkt gebracht worden. Die vorliegenden Empfehlungen des Deutschen Vereins greifen die relevanten Änderungen praxisorientiert auf.

Die Aufgaben des Vormunds bzw. des Pflegers/der Pflegerin, insbesondere in den Bereichen Pflege und Erziehung des Mündels, persönlicher Kontakt, Anhörung des Mündels zur Auswahl des Vormunds sowie die Dokumentation der Tätigkeit des Vormunds werden näher erläutert. Ein wesentlicher Teil der Empfehlungen widmet sich der Aufgabenabgrenzung und Klärung der Rollen im Verhältnis zu anderen Akteuren, wie etwa den Sozialen Diensten, den Pflegekinderdiensten, dem Familiengericht und Erziehungspersonen. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Aufgaben von Leitung eingegangen. Empfehlungen zur organisatorischen und konzeptionellen Umsetzung beziehen sich auf die Fallzahlbeschränkung einerseits und die Einbeziehung der unterschiedlichen Formen von Vormundschaften andererseits. Weiter wird auf die erforderliche Eignung und Qualifikation von Vormündern eingegangen.

Darüber hinaus zeigt der Deutsche Verein – über die aktuelle Reform hinausblickend – auf, wie die Konzeption und rechtliche Ausgestaltung der Vormundschaft und die Tätigkeit des Vormundes weiterentwickelt werden können.

¹ Verantwortliche Referentin im Deutschen Verein: Dorette Nickel. Die Empfehlungen wurden am 30. August 2012 im Fachausschuss „Jugend und Familie“ beraten und am 25. September 2012 vom Präsidium des Deutschen Vereins verabschiedet.

Gliederung

Vorbemerkung.....	3
1. Aufgaben und Verantwortung des Vormunds	4
1.1 Persönliche Gewährleistung der Pflege und Erziehung (§ 1800 Satz 2 BGB)	4
1.2 Persönlicher Kontakt (§ 1793 Abs. 1 a BGB)	6
1.3 Anhörung zur Auswahl (§ 55 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII).....	9
1.4 Dokumentationsanforderungen und Bericht gemäß § 1840 BGB	10
2. Rollenklärung in der „Verantwortungsgemeinschaft“	12
2.1 Aufgabenabgrenzung und Zusammenwirken mit Eltern und Pflegeeltern sowie sonstigen Erziehungspersonen	12
2.2 Rollenklarheit im Verhältnis Amtsvormundschaft zu dem Sozialen Dienst (ASD/KSD) – Aufgabenabgrenzung und Kooperation.....	15
2.2.1 Aufgaben im Bereich der Förderung von Pflege und Erziehung	15
2.2.2 Aufgaben im Bereich des Kinderschutzes.....	16
2.2.3 Aufgaben im Bereich der Hilfen zur Erziehung.....	18
2.3. Kooperation mit dem Pflegekinderdienst.....	19
2.4. Aufgaben von Leitung	20
2.4.1 Richtlinienkompetenz und Weisungsfreiheit.....	20
2.4.2 Rollenklarheit und Kooperation	21
2.5 Kooperation mit den Rechtspfleger/innen sowie mit den Familienrichter/innen	23
3. Organisatorische und konzeptionelle Umsetzung	25
3.1 Fallzahlbeschränkung	25
3.2 Verschiedene Formen der Vormundschaft.....	27
4. Persönliche Eignung, Qualifikation, Qualifizierung und Selbstverständnis des Vormunds	30
4.1 Persönliche Eignung	30
4.2 Anforderungen an die Qualifikation und Qualifizierung von Vormündern	31
5. Fazit und Ausblick	34

2.5 Kooperation mit den Rechtspfleger/innen sowie mit den Familienrichter/innen

Im Zusammenwirken mit den Familiengerichten gilt es den Blick auf die Bestellung von Vormündern im familiengerichtlichen Verfahren, Verfahren bei bereits eingerichteten Vormundschaften sowie die familiengerichtliche Beratung und Aufsicht zu richten.

Der Vormund tritt erst mit seiner Bestellung auf, wirkt daher in dem familiengerichtlichen Verfahren nach §§ 1666, 1666 a BGB, in dem über den Entzug der elterlichen Sorge und die Übertragung auf einen Vormund entschieden wird, nicht mit, es sei denn, es ist bereits ein Teilentzug der elterlichen Sorge und die Einrichtung einer Pflegschaft vorausgegangen. Damit das Jugendamt der Aufgabe nach § 53 Abs. 1 SGB VIII gerecht werden kann, dem Familiengericht Alternativen zur Einsetzung des Jugendamts als Vormund aufzuzeigen und sie bei der Auswahl von Einzel- oder Vereinsvormündern zu unterstützen, bedarf es daher eines vom Einzelfall unabhängigen Zusammenwirkens mit den Familiengerichten. Dabei sollte auch die spezifische Eignung der jeweiligen ehrenamtlichen oder beruflichen Einzel- und Vereinsvormünder erörtert werden, damit das Mündel von Beginn an einen Vormund zur Seite gestellt bekommt, der eine Beziehung zu ihm aufbauen und seine Interessen angemessen vertreten kann.

In familiengerichtlichen Verfahren bei bereits eingerichteten Vormundschaften ist die dauerhafte Einbeziehung der Vormünder durch das Familiengericht unbedingt erforderlich. Gegenstand dieser Verfahren können beispielsweise der Umgang des Mündels mit den Eltern oder anderen Bezugspersonen, Verbleibensanordnungen, Änderungen sorgerechtlicher Entscheidungen nach § 1696 BGB oder im Fall von Pflegschaften eine Übertragung weiterer Teile der elterlichen Sorge (§§ 1666, 1666 a

²⁵ Beispiele für Kooperationsvereinbarungen sind zu finden in der Dokumentation des Bundesforums Vormundschaft und Pflegschaft 2012 in Dresden, Arbeitsgruppe 3 A; <http://www.dijuf.de/veranstaltungsmaterialien.html> (14. August 2012).

BGB) sein. Der Vormund ist am Verfahren zwingend zu beteiligen. Das ergibt sich aus § 7 Abs. 2 Nr. 1 FamFG. Zum einen ist er als Inhaber der elterlichen Sorge gesetzlicher Vertreter des Kindes bzw. Jugendlichen, das durch das Verfahren unmittelbar in seinen Rechten betroffen ist. Der Vormund handelt insoweit für das verfahrensunfähige Mündel (§ 9 Abs. 2 FamFG). Zudem ist er regelmäßig auch selber unmittelbar in seinen Rechten als Sorgerechtsinhaber betroffen. Daneben wirkt gemäß §§ 50 SGB VIII, 162 FamFG das Jugendamt als sozialpädagogische Fachbehörde, in der Regel vertreten durch den Sozialen Dienst, an dem Verfahren mit und ist auf Antrag ebenfalls formell zu beteiligen (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 FamFG i.V.m. § 162 Abs. 2 FamFG). Eine Pflicht des Familiengerichts zur persönlichen Anhörung des Vormunds – wie sie in § 160 FamFG für die Eltern geregelt ist – besteht zwar nicht. Der Deutsche Verein empfiehlt aber, dass das Familiengericht den Vormund frühzeitig immer auch persönlich anhört. Der Gesetzgeber sollte insoweit Klarheit schaffen und ein Recht des Vormunds auf persönliche Anhörung entsprechend § 160 FamFG gesetzlich festschreiben.

Die familiengerichtliche Beratung und Aufsicht im Bereich der Vormund- und Pflegschaft (§ 1837 BGB) ist Aufgabe der Rechtspfleger/innen. Die Berichterstattung und Rechnungslegung (§ 1840 BGB) gilt es daher mit letzteren auf der Grundlage fachlicher Auseinandersetzungen fallübergreifend abzustimmen (s.o. 1.4).

Der Deutsche Verein empfiehlt die Institutionalisierung von Arbeitskreisen, in denen Vertreter/innen der Amtsvormundschaft und des Familiengerichts (Rechtspflege und Richterschaft), aber auch themenabhängig weitere Akteure wie Vereinsvormünder oder Mitarbeiter/innen des Sozialen Dienstes wesentliche Aspekte für ein effektives Zusammenwirken besprechen. Themenschwerpunkte dieser Arbeitskreise können beispielsweise sein:

- unterschiedliche Organisations- und Arbeitsweisen der Beteiligten;
- Kriterien für die Auswahl von Vormündern (§ 1779 BGB) und deren Entlassung (§ 1886 ff. BGB);
- Inhalte der Berichte und Rechnungslegung (§ 1840 BGB);
- Mitteilungsrechte und -pflichten;
- mögliche/sinnvolle Reaktionen der Gerichte auf (vermeintliche) Missstände, einschließlich der Fallzahlenüberschreitung.

Der Deutsche Verein regt darüber hinaus an, dass die Verantwortlichen in den Landesjustizministerien, Landesjugendämtern und die jeweiligen Leitungen – wo das nicht bereits der Fall ist – das institutionelle Zusammenwirken in Arbeitskreisen unterstützen und auch insofern ihre Steuerungsaufgabe wahrnehmen.